

Vorblatt

Ziel(e)

- Planungs- und Rechtssicherheit bei Bundesstraßenvorhaben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- detailliertere Regelungen hinsichtlich der Prüfung volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Aspekte bei Bundesstraßenvorhaben

Auf Grund des § 7 Abs. 7 iVm Abs. 2 Bundesstraßengesetz werden nunmehr durch Verordnung Regelungen getroffen, die die Aufgaben der Wirtschaftlichkeitsprüfung zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) klarer aufteilen. Dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung des Bundesministers in der Gesamtschau, insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Aspekte, und der der ASFINAG in der betriebswirtschaftlichen Sicht liegen, bei beiden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wirtschaftsstandortes Österreich und der langfristigen Nutzbarkeit des österreichischen hochrangigen Straßennetzes.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch den Entfall der betriebswirtschaftlichen Prüfung der Projektergebnisrechnung bei genehmigungspflichtigen Anschlussstellen gem. § 4 Abs. 1 BStG und bei bestimmten Projekten gem. § 4 Abs. 2 BStG (bei Vorhabenskosten unter 15 Mio. Euro) ergeben sich durchschnittliche Einsparungen beim Personalaufwand in der Höhe von ca. 23.650 Euro jährlich.

Durch Gegenrechnung mit dem durch die Verordnung erhöhten Personalaufwand bei der Gesamtwirtschaftlichen Prüfung von Erhaltungsmaßnahmen bei Vorhabenskosten über 50 Mio. Euro mit Kosten von 2.320 Euro jährlich ergibt sich gesamt gesehen eine Verminderung der Personalkosten von 21.330 Euro jährlich. Für das Jahr 2016 wurde der halbe Betrag angesetzt, da es sich nicht um ein vollständiges Finanzjahr handelt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand	-10.665	-21.330	-21.330	-21.330	-21.330

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Erarbeitung verkehrspolitischer Rahmenbedingungen insbesondere zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger und einer nachhaltigen Mobilität" für das Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auch auf die Wirtschaftlichkeit den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen.

Dadurch erfolgt die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auf privatwirtschaftlicher und behördlicher Ebene, ohne dass das Gesetz nähere Kriterien dafür festlegt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die beschriebenen Rahmenbedingungen bestehen weiterhin und können zu Verzögerungen führen. Durch diesen Umstand entstehen einerseits höhere Planungs- bzw. Investitionskosten, höhere Verwaltungskosten und gesamthaft betrachtet nicht zuletzt ein volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Schaden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: In den nächsten Jahren werden einige Genehmigungsverfahren für Bundesstraßenvorhaben abgeschlossen sein und die diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vorliegen, anhand derer man im Jahr 2021 das Vorliegen einer verbesserten Planungs- und Rechtssicherheit evaluieren kann.

Ziele

Ziel 1: Planungs- und Rechtssicherheit bei Bundesstraßenvorhaben

Beschreibung des Ziels:

- Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit bei Bundesstraßenvorhaben
- Verfahrensbeschleunigung und Steigerung der Effizienz im Bereich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei Straßenbauvorhaben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt bei laufenden und geplanten Bundesstraßenvorhaben keine ausreichende Planungs- und Rechtssicherheit aufgrund einer fehlenden VO zur Prüfung betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Aspekte	Eine verbesserte Planungs- und Rechtssicherheit für Behörde und Projektwerber durch die Regelung der Wirtschaftlichkeitsprüfung in einer Verordnung

Maßnahmen

Maßnahme 1: detailliertere Regelungen hinsichtlich der Prüfung volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Aspekte bei Bundesstraßenvorhaben

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund des § 7 Abs. 7 iVm Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971 in der Fassung der Novelle 2016 werden nunmehr durch Verordnung Regelungen getroffen, die die Aufgaben der Wirtschaftlichkeitsprüfung zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) klarer aufteilen. Dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung des Bundesministers in der Gesamtschau, insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Aspekte, und der der ASFINAG in der betriebswirtschaftlichen Sicht liegen, bei beiden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wirtschaftsstandortes Österreich und der langfristigen Nutzbarkeit des österreichischen hochrangigen Straßennetzes.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht keine detaillierte Regelung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch Gesetz oder Verordnung.	Eine Verordnung, durch die Regelungen getroffen werden, die die Aufgaben der Wirtschaftlichkeitsprüfung zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) klarer aufteilen. Dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung des Bundesministers in der Gesamtschau, insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Aspekte, und der der ASFINAG in der betriebswirtschaftlichen Sicht liegen. Bei beiden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wirtschaftsstandortes Österreich und der langfristigen Nutzbarkeit des österreichischen hochrangigen Straßennetzes

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Durch den Entfall der betriebswirtschaftlichen Prüfung der Projektergebnisrechnung bei genehmigungspflichtigen Anschlussstellen gem. § 4 Abs. 1 BStG und bei bestimmten Projekten gem. § 4 Abs. 2 BStG (bei Vorhabenskosten unter 15 Mio. Euro) ergeben sich durchschnittliche Einsparungen beim Personalaufwand in der Höhe von ca. 23.650 Euro jährlich.

Durch Gegenrechnung mit dem durch die Verordnung erhöhten Personalaufwand bei der Gesamtwirtschaftlichen Prüfung von Erhaltungsmaßnahmen bei Vorhabenskosten über 50 Mio. Euro mit Kosten von 2.320 Euro jährlich ergibt sich gesamt gesehen eine Verminderung der Personalkosten von 21.330 Euro jährlich. Für das Jahr 2016 wurde der halbe Betrag angesetzt, da es sich nicht um ein vollständiges Finanzjahr handelt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand	-10.665	-21.330	-21.330	-21.330	-21.330

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch den Entfall des Nachweises der Nutzen-Kosten-Untersuchung bei einem Teil der nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben gem. § 4 Abs. 2 BStG (unterhalb gewisser Kostengrenzen), sowie durch den Entfall der Prüfung der betriebswirtschaftlichen Projektergebnisrechnung bei Anschlussstellen gem. § 4 Abs. 1 durch das BMVIT, ergeben sich geringfügige positive betriebswirtschaftliche Auswirkungen im Bereich der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFİNAG), die in der Größenordnung der Einsparungen des BMVIT liegen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.